

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der
Stadt Kirchberg für das Baugebiet "Am Helzenbach"

(§ 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom
23. 6. 1960 - Bundesgesetzblatt I S. 341)

Der Bebauungsplan der Stadt Kirchberg für das Baugebiet
"Am Helzenbach", der mit Verfügung der Bezirksregierung
Koblenz vom 7.1.1972, Az.: 429-11, genehmigt wurde, wird
auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14.3.1973 im ver-
einfachten Verfahren geändert.

Es hat sich gezeigt, daß die zur Bebauung vorgesehenen
Flächen auf den Baugrundstücken im Baugebiet "Am Helzen-
bach", die entlang der Bahnlinie Simmern - Hermeskeil
liegen, zu klein sind. Damit eine bessere Ausnutzung der
Baugrundstücke erzielt wird, was auch im Interesse der
Bauwilligen liegt, hat der Stadtrat folgendes beschlossen:

1. Der Abstand von der vorderen Baulinie bis zur hinteren
Baugrenze wird auf 18 m erweitert, wobei jedoch eine
Überbauung des Sichtdreieckes der Bahn nicht gestattet
ist.
2. Die Garagen sind entsprechend den eingezeichneten Stand-
orten auszuführen, können jedoch auch im Bauwich in der
Tiefe der Bebaubarkeit ausgeführt werden.
3. Mit der Änderung des Bebauungsplanes, die im vereinfachten
Verfahren vorgenommen werden soll, wird die Verbandsge-
meindeverwaltung Kirchberg beauftragt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

Die Änderungen werden, soweit es erforderlich ist, in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt ggf. auch als ergänzende oder neue Textfassung in der noch zu erlassenden Satzung aufgenommen.

Sonstige Vorschriften des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Aufgestellt:

Kirchberg, den 28. 5. 1973



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchberg, 07. JAN. 1994	Stadt Kirchberg <i>[Handwritten signature]</i> Stadtbürgermeister	
---	---	--